

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft der Gemeinde Heldenstein

Die Gemeinde Heldenstein erlässt aufgrund von Art. 1, Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2025 (GVBl. S. 642) und aufgrund von § 8 Abs. 1 der Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkunft der Gemeinde Heldenstein (Notunterkunftssatzung) vom 18.08.2026 folgende Satzung:

§ 1 Gebührenerhebung

- (1) Die Gemeinde Heldenstein erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Obdachlosenunterkunft Gebühren.
- (2) Die Unterkünfte zur Unterbringung von Obdachlosen werden durch die Gemeinde festgelegt.
- (3) Unterkünfte im Sinne dieser Satzung sind
 - a) Wohnräume, die sich im Eigentum der Gemeinde befinden oder
 - b) im Bedarfsfall durch die Gemeinde Heldenstein angemietete Räumlichkeiten.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner und Benutzer ist, wer eine Obdachlosenunterkunft benutzt (vgl. § 8 Abs. 1 der Notunterkunftssatzung der Gemeinde Heldenstein).
- (2) Mehrere Personen haften als Gesamtschuldner, sofern es sich um Ehepartner oder volljährige Familienangehörige handelt. Dasselbe gilt für eine eheähnliche Gemeinschaft oder sonst um eine mit Willen der Betroffenen entstandene Verbindung, wenn sie durch eine gemeinsame Benutzungsgenehmigung eingewiesen sind.
- (3) Im Übrigen haften mehrere Benutzer entsprechend dem Maße der Benutzung.

§ 3 Gebührensatz

- (1) In der Obdachlosenunterkunft der Gemeinde Heldenstein (vgl. 1 Abs. 3 Buchst. a) beträgt die Benutzungsgebühr 12,50 € pro Person und Kalendertag. Die Abrechnung erfolgt monatlich. In der Benutzungsgebühr sind alle Nebenkosten, sowie Strom, Wasser, Abwasser, Müll, Versicherungen, Grundsteuer, Kaminkehrer, Außenanlagen enthalten.
- (2) In Obdachlosenunterkünften, die im Bedarfsfall durch die Gemeinde Heldenstein angemietet werden (vgl. § 1 Abs. 3 Buchst. b) werden Gebühren in Höhe aller der Gemeinde Heldenstein tatsächlich entstehenden Kosten erhoben.
- (3) Der Benutzer ist verpflichtet, alle Einnahmemöglichkeiten auszuschöpfen, um die anfallende Gebühr aufzubringen.
- (4) Für die Entfernung unerlaubter Gegenstände aus den Obdachlosenunterkünften durch gemeindliches Personal werden Gebühren nach dem tatsächlich entstandenen Aufwand berechnet. Der Stundensatz für die Entfernung unerlaubter Gegenstände aus der Obdachlosenunterkunft beträgt pro angefangene halbe Stunde 19,00 € je eingesetztes Personal.
- (5) Ist die Gemeinde angehalten aufgrund fehlender Mitwirkung des Benutzers, entfernte unerlaubte Gegenstände vorübergehend zu verwahren oder zu lagern, werden hierfür die tatsächlich entstandenen Kosten erhoben.

§ 4 Entstehung / Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Zeitpunkt der Einweisung in die Obdachlosenunterkunft und endet mit dem Tag der Räumung. Die Benutzungsgebühren werden, ohne Berücksichtigung der Aufnahmestunde, ab dem Tag der Einweisung in die Obdachlosenunterkunft berechnet. Gleiches gilt für den Tag der Räumung.
- (2) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt.
- (3) Die Benutzungsgebühren werden am dritten Tag des Monats im Voraus fällig. Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, werden die Gebühren entsprechend der Anzahl der Kalendertage festgesetzt, an denen die Unterkunft genutzt wird.
- (4) Bei vorzeitiger Aufgabe des Nutzungsverhältnisses, durch Behebung der Obdachlosigkeit, bei Antritt von richterlich angeordnetem Freiheitsentzug oder Widerruf der Einweisungsverfügung, wird die zu viel gezahlte Gebühr auf Antrag erstattet.
- (5) Die Gebühr kann um bis zu 30 v.H. erhöht werden, wenn der Benutzer der Obdachlosenunterkunft, dem eine zumutbare Wohnmöglichkeit auf dem nicht preisgebundenen Wohnungsmarkt nachgewiesen wird, die Nutzung der Obdachlosenunterkunft nicht aufgibt.
- (6) Die Gebühr kann um bis zu 15 v.H. erhöht werden, wenn der Benutzer der Obdachlosenunterkunft seiner Pflicht aus § 6 der Notunterkunftssatzung der Gemeinde Heldenstein sich aktiv um eine zumutbare Wohnmöglichkeit zu bemühen, nicht nachkommt. Der Benutzer kommt dieser Pflicht insbesondere nicht nach, wenn er die Gemeinde nicht mindestens einmal pro Woche von seinen Erfolgen/Misserfolgen bei der Suche nach einer zumutbaren Wohnmöglichkeit berichtet.
- (7) Es entsteht kein Anspruch auf eine Gebührenrückerstattung, wenn der zugewiesene Wohnraum nach Entrichtung einer Gebühr nur teilweise benutzt wird. Der Benutzer wird von der Entrichtung nicht dadurch befreit, dass er durch einen in seiner Person liegenden Grund in der Ausübung des ihm zustehenden Benutzungsrechts verhindert ist.

§ 5 Zahlungserleichterung, Zahlungsrückstände

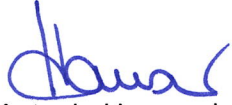
- (1) Stundung, Erlass, Aufrechnung sowie Tilgung von Gebühren richten sich nach der Abgabenordnung, soweit diese nach dem Kommunalabgabengesetz anwendbar ist.
- (2) Anträge auf Stundung, Ratenzahlung oder Erlass von Benutzungsgebühren in Härtefällen müssen begründet und die zur Begründung dienenden Tatsachen glaubhaft gemacht werden.

§ 6 Inkrafttreten

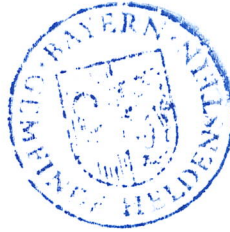
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Heldenstein, den 18.08.2026

Gemeinde Heldenstein



Antonia Hansmeier
Erste Bürgermeisterin



Ausgefertigt am 20.08.2026



Antonia Hansmeier
Erste Bürgermeisterin



2005

2005